

Satzung

des

Turnvereins 1908 Kall e.V.

Inhalt der Satzung

A. Allgemeines	2
§ 1 Name, Sitz, Verbandsmitgliedschaften und Zweck	2
B. Vereinsmitgliedschaft	2
§ 2 Arten der Mitgliedschaft	2
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 5 Ausschluss aus dem Verein	3
C. Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 6 Rechte der Mitglieder	3
§ 7 Pflichten der Mitglieder	4
§ 8 Beiträge	4
§ 9 Maßregelung	4
D. Die Organe des Vereins	4
§ 10 Die Vereinsorgane	4
§ 11 Die Mitgliederversammlung	5
§ 12 Der Vorstand	6
§ 13 Der Gesamtvorstand	6
§ 14 Die Abteilungsleiter für Abteilungen mit Sonderbeiträgen	7
§ 15 Die Abteilungsversammlungen für Abteilungen mit Sonderbeiträgen	7
§ 16 Der Vereinsjugendtag und der Vereinsjugendausschuss	7
§ 17 Die Kassenprüfer	8
E. Die Abteilungen	8
§ 18 Die Abteilungen	8
F. Stimmrecht und Wahlen	9
§ 19 Stimmrecht und Wählbarkeit	9
§ 20 Wahlen	9
G. Sonstige Bestimmungen	9
§ 21 Haftung des Vereins	9
§ 22 Datenschutz im Verein	9
§ 23 Auflösung des Vereins	10
§ 24 Inkrafttreten der Satzung	10

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Verbandsmitgliedschaften und Zweck

1. Der 1908 in Kall gegründete Turnverein führt den Namen "Turnverein 1908 Kall e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Kall. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Düren unter der Nummer VR 30222 eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes NRW, des Kreissportbundes Euskirchen und der für die Abteilungen zuständigen Fachverbände. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände als verbindlich an.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" gemäß § 52 der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Breitensports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel- und Übungsbetriebes und die Errichtung von Sportanlagen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
6. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 2 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern.
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins nutzen und am Spielbetrieb teilnehmen können.
3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote nicht.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 4.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Passives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
4. Auf Vorschlag des Gesamtvorstands und Beschluss der Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein oder die Förderung des Sports verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Beschluss der Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden.

5. Kurzmitgliedschaften sind möglich, wenn sie sich aus befristeten fachlichen Angeboten der Abteilungen ergeben.
6. Jedes Mitglied erkennt die Satzung des Vereins an.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss eines Mitglieds bzw. durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person. Damit verbunden ist der Verlust aller Ämter im Verein. Schlüssel zu den Vereinsanlagen und sonstiges Vereinseigentum sind zurück zu geben.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Quartals zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen vor Quartalsende an den Vorstand zu richten. Ausstehende Beiträge müssen noch gezahlt werden.

§ 5 Ausschluss aus dem Verein

1. Der Gesamtvorstand kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen wird, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a) grobe Verstöße gegen die Satzung und die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
 - b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
 - c) unehrenhafte Handlungen
 - d) Nichtzahlung von Beiträgen trotz schriftlicher Mahnung, spätestens bei Zahlungsrückständen von mehr als zwei Quartalsbeiträgen.
2. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
3. Gegen den Beschluss des Gesamtvorstands steht dem Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss, ist er endgültig.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Sportanlagen der Abteilungen, die einen Sonderbeitrag erheben, können nur von den Mitgliedern genutzt werden, die den Sonderbeitrag entrichten.
2. Die aktiven und passiven Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung ergeben, insbesondere haben sie gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Die jugendlichen Mitglieder unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht. Sie und ihre Erziehungsberechtigten können an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilnehmen.
4. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung ergebenden Pflichten zu erfüllen. Insbesondere sind sie verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
2. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und der Anordnungen der Verantwortlichen verpflichtet. Dies gilt insbesondere auf den Sportanlagen und in den Sporthallen. Die Hallen- und Platzordnungen sind einzuhalten.
3. Alle Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

§ 8 Beiträge

1. Die monatlichen Mitgliedsbeiträge sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung für das folgende Kalenderjahr festgelegt. Mitglieder ab 18 Jahren, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, können auf Antrag den Jugendbeitrag beibehalten (Status Jugendlicher). Bei Familienmitgliedschaften gilt weiterhin der Familienbeitrag.
2. Die Beitragsschuld ist eine Bringschuld. Sie soll möglichst im Bankeinzugsverfahren beglichen werden. Die Beiträge sind in Vierteljahresbeträgen jeweils zum Beginn des Quartals im Voraus fällig. Bei befristeten Kurzmitgliedschaften ist der Gesamtbeitrag im Voraus zu zahlen.
3. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren vom Mitglied zu tragen.
4. Die einzelnen Abteilungen können nach Maßgabe des § 18 Abs. 3 zusätzlich zum Vereinsbeitrag Sonderbeiträge für aktive und passive Mitglieder sowie weitere Zusatzzahlungen beschließen.

§ 9 Maßregelung

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Anordnungsberechtigten verstoßen, kann nach vorheriger Anhörung durch den Gesamtvorstand ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins ausgesprochen werden.

Der Bescheid über die Maßregelung ist schriftlich zuzustellen.

D. Die Organe des Vereins

§ 10 Die Vereinsorgane

1. Die Vereinsorgane des TV 1908 Kall e.V. sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Gesamtvorstand
 - d) die Abteilungsleiter der Abteilungen mit Sonderbeiträgen
 - e) die Abteilungsversammlung der Abteilungen mit Sonderbeiträgen
 - f) der Vereinsjugendtag und der Vereinsjugendausschuss
 - g) die Kassenprüfer.
2. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

3. Der Gesamtvorstand kann beschließen, dass Vereinsämter gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gemäß §3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) oder entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden.
4. Im Übrigen haben die Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für Fahrtkosten, Porto, Telefon und andere ihnen für die Vereinsarbeit entstandenen Kosten, sofern sie Belege dafür vorlegen.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen. Eine Einladung kann auch durch das Vereins-INFO-Heft oder per Email erfolgen.
4. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstands und der Abteilungsleiter
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstands und des Kassenvwarts
 - d) Wahlen, soweit sie erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühren.
5. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
 6. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung aufgeführt sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vorher schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn vorher eine Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Anträge, die die Satzung betreffen, sind nicht mehr möglich.
 7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
 9. Geheime Abstimmung erfolgt nur dann, wenn sie von einem der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.
 10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 30 Tagen einzuberufen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand beschließt oder
 - b) 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt hat.

Für Einberufung, Durchführung und Beschlüsse gelten die Bestimmungen, die für die ordentliche Mitgliederversammlung festgelegt sind.

11. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es muss Zeit, Ort

und Tagesordnung sowie die dazu gefassten Beschlüsse enthalten. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 12 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die beiden Vorsitzenden vertreten. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Der 2. Vorsitzende ist jedoch dem Verein gegenüber verpflichtet, von seinen Vertretungsbefugnissen nur dann Gebrauch zu machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert oder sein Amt verwaist ist.

Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl oder eine vorzeitige Abberufung durch die Mitgliederversammlung sind zulässig.

2. Der Vorstand ist dem Verein gegenüber verpflichtet, sich an die Beschlüsse des Gesamtvorstands zu halten und sie durchzuführen. In dringenden Fällen kann der Vorstand allein Beschlüsse fassen.

3. Der Vorstand ist verpflichtet, den Gesamtvorstand über seine Tätigkeit regelmäßig zu informieren.

§ 13 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus

- a) den Mitgliedern des Vorstandes
- b) dem Kassenwart
- c) dem Geschäftsführer
- d) den Abteilungsleitern
- e) dem Vertreter für die Öffentlichkeitsarbeit
- f) dem Jugendwart
- g) dem Sportwart.

2. Der Gesamtvorstand hat die Aufgabe, über alle Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen, soweit es sich nicht um die Verwendung der durch Sonderbeiträge entstandenen Abteilungsmitel handelt. Er ist berechtigt, dem Vorstand Weisungen zu erteilen.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) die Förderung sportlicher Aktivitäten
- c) die Bewilligung von Ausgaben
- d) die Aufnahme, der Ausschluss und die Maßregelung von Vereinsmitgliedern.

3. Der Gesamtvorstand wird einberufen, wenn 3 seiner Mitglieder oder der Vorstand es beantragen; er muss zusammentreten, wenn das Vereinsinteresse es erfordert. Seine Sitzungen werden einberufen und geleitet vom 1. Vorsitzenden des Vereins oder dem 2. Vorsitzenden.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Er beschließt mit Ausnahme der Abstimmung über die Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

4. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Gesamtvorstand ist dieser berechtigt, ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Wahl zu berufen. Dies gilt nicht für ausgeschiedene Abteilungsleiter, da der Stellvertreter das Amt übernimmt, bis die Abteilungsversammlung den Nachfolger gewählt hat. Bei Ausscheiden des 1. oder des 2. Vorsitzenden ist innerhalb von 3 Monaten die Nachwahl von der Mitgliederversammlung vornehmen zu lassen.
5. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder berufen werden. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden von dem Ausschussvorsitzenden einberufen und geleitet.
6. Über die Sitzungen des Gesamtvorstands ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 14 Der Abteilungsleiter für Abteilungen mit Sonderbeiträgen

1. Haben Abteilungen von ihrem Recht zur Erhebung von Sonderbeiträgen Gebrauch gemacht, so gelten der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter für die Verwendung der Sonderbeiträge als besonderer Vertreter nach § 30 BGB.
2. Der Abteilungsleiter ist an die Beschlüsse seines Abteilungsvorstandes sowie der Abteilungsversammlung gebunden.

§ 15 Die Abteilungsversammlung für Abteilungen mit Sonderbeiträgen

1. Für Abteilungen mit Sonderbeiträgen sind jährlich ordentliche Abteilungsversammlungen einzuberufen. In ihnen wird in analoger Anwendung der zutreffenden Bestimmungen des § 11 Rechenschaft über die Arbeit des Abteilungsvorstandes und die Mittelverwendung der Sonderbeiträge abgelegt. Außerdem werden die Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und andere Sonderzahlungen festgesetzt.

Nach dem Bericht der Abteilungskassenprüfer ist die Entscheidung über die Entlastung des Abteilungsvorstandes und des Abteilungskassenwartes zu treffen.

2. Für die Einladungsfristen und Abstimmungsformalitäten gelten die Bestimmungen des § 13. Dies gilt auch für außerordentliche Abteilungsversammlungen.

§ 16 Der Vereinsjugendtag und der Vereinsjugendausschuss

1. Der Vereinsjugendtag hat seine eigene Satzung, die Vereinsjugendordnung.
2. Der Vereinsjugendausschuss wird unter Vorsitz des Jugendwartes vom Vereinsjugendtag auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
3. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinsatzung, der Vereinsjugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Gesamtvorstand des Vereins verantwortlich.
4. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.

§ 17 Die Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Kassenprüfung umfasst den Kassenbestand, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, die Einhaltung der Satzungs- und Gesetzesvorgaben sowie die Umsetzung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse.
3. Ihnen ist Einblick in Konten und Belege sowie die zugehörigen Unterlagen zu gewähren.
4. Die Kassenprüfer sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.
5. Die Kassenprüfer erstellen schriftlich einen Prüfbericht, der neben dem Prüfergebnis einen Vorschlag für die Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes enthält.
6. In gleicher Weise, für die entsprechenden Aufgaben und mit den gleichen Rechten wählen die Abteilungen mit Sonderbeitragshebung ihre Abteilungskassenprüfer zur Kontrolle der Rechnungsführung der Abteilung.

E. Die Abteilungen

§ 18 Die Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstands gegründet. Die Auflösung einer Abteilung ist auf Vorschlag des Gesamtvorstands in der Mitgliederversammlung zu beschließen
2. Die Abteilungen werden durch die Abteilungsvorstände geleitet, die sich aus dem Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter, dem Sportwart, dem Abteilungsjugendwart und weiteren Mitarbeitern, denen feste Aufgaben übertragen werden, zusammensetzen. Bei Abteilungen mit Sonderbeiträgen sind neben dem Abteilungsleiter mindestens ein Kassierer und ein Schriftführer zusätzlich zu wählen.
Der Abteilungsvorstand wird von der Abteilungsversammlung für 2 Jahre gewählt. Er ist gegenüber dem Gesamtvorstand verantwortlich.
Auf Verlangen des Gesamtvorstands ist der Abteilungsleiter oder sein Stellvertreter zur Berichterstattung verpflichtet.
3. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zu den Sonderbeiträgen für aktive und passive Mitglieder eine Aufnahmegebühr oder andere Sonderzahlungen und Arbeitsleistungen zu beschließen. Die Entscheidung darüber trifft die Abteilungsversammlung. Der Beschluss der Abteilungsversammlung bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstands.
4. Den Abteilungsvorständen obliegt die Verantwortung für die Verwendung von Mitteln aus Zuweisungen des Gesamtvorstands, von zweckgebundenen Spenden und bei Abteilungen mit Sonderbeiträgen von Sonderbeiträgen.
5. Abteilungsversammlungen werden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einberufen. Die Einladungsfristen für ordentliche und außerordentliche Versammlungen ergeben sich aus § 11 Abs. 3 und 10.

F. Stimmrecht und Wahlen

§ 19 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht für den Vereinsjugendtag und den Vereinsjugendausschuss steht allen jugendlichen Mitgliedern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu.
2. In den Abteilungsversammlungen steht das Stimmrecht nur den Mitgliedern der jeweiligen Abteilung ab vollendetem 16. Lebensjahr sowie den Mitgliedern des Vorstandes zu.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Für juristische Personen als passive Mitglieder stimmt der gesetzliche Vertreter oder der Bevollmächtigte.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und dem Vereinsjugendtag als Zuhörer teilnehmen.
5. Wählbar sind alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Die Wählbarkeit für die Vereinsjugendorgane regelt die Vereinsjugendordnung.

§ 20 Wahlen

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer sollen in geraden Kalenderjahren, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart in ungeraden Kalenderjahren gewählt werden, um eine kontinuierliche Vereinsführung zu garantieren.
2. Für die Wahl der Kassenprüfer gilt § 17.
3. Für die Wahl des Jugendwarts gilt § 16.
4. Die Abteilungsvorstände werden von den Abteilungsversammlungen für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
5. Die Gewählten bleiben so lange im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig.
6. Eine Abwahl kann nur mit 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder von dem Vereinsorgan erfolgen, das auch für die Wahl zuständig ist.

G. Sonstige Bestimmungen

§ 21 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste nur in dem Umfang, in dem die abgeschlossenen Versicherungen Schadenersatz leisten.

§ 22 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein gespeichert.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern und sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderem als dem jeweiligen Vereinszweck zu verarbeiten, bekannt zu geben oder Dritten zugänglich zu machen.

Diese Verpflichtung besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 23 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn der Gesamtvorstand es mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschlossen hat oder wenn es von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach § 47 ff BGB.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kall, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.
6. Der 1. Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins im Vereinsregister beim Amtsgericht Düren anzumelden.

§ 24 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am **16. April 2010** beschlossen.

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

.....
Anita Königsfeld
(1. Vorsitzende)

.....
Martin Heinen
(Protokollführer)